

**Begründung für die Abfallgebührensatzung (AGS) des
Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum vom
01.01.2022 bis zum 31.12.2024**



**Vorkalkulation für den Zeitraum
01.01.2022 bis zum 31.12.2024**

Genthin, den 16.10.2021

Gliederung

1	Veranlassung.....	3
2	Allgemeines.....	4
3	Erläuterung der Ermittlung der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024.....	5
3.1	Gebührenarten.....	5
3.1.1	Erläuterung der Gebühren im Bereich Pauschale Leistungsgebühren.....	5
3.1.2	Erläuterung der Gebühren im Bereich Leerungsabhängige Leistungsgebühren	6
3.1.3	Erläuterung der Sondergebühren.....	6
3.1.4	Förderung der Getrennterfassung von Bioabfällen.....	6
3.2	Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Gebühren.....	7
3.2.1	Grundlagenermittlung.....	7
3.2.2	Kostenartenrechnung.....	8
3.2.3	Kostenstellenrechnung.....	8
3.2.4	Kostenträgerrechnung.....	8
3.3	Erläuterung einzelner Erlöspositionen.....	9
3.3.1	Auflösung der Gebührenausgleichsrücklage.....	9
3.3.2	Auskehrung von Überdeckungen der Vorperioden.....	9
3.3.3	Ertrag aus Sondergebühren.....	9
3.4	Darstellung der Kostenansätze.....	10
3.5	Ergebnis der Vorkalkulation.....	11
3.6	Gebührensätze.....	12
4	Verzeichnis der Kalkulationstabellen als Anlage zum Erläuterungsbericht.....	13

1 Veranlassung

Der Landkreis Jerichower Land nimmt gemäß §17 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) wahr. Mit der Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Entsorgungspflichten hat der Landkreis Jerichower Land gemäß § 22 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz Dritte beauftragt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Abfallgebührensatzung (AbfGS) erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Ermächtigungsgrundlage dazu sind die §§ 2 Absatz 1, 5 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712).

Nach § 5 Absatz 1, Satz 2 KAG-LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot).

Nach § 5 Absatz 2 KAG-LSA i.V.m. Absatz 2b S.1 sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Kalkulationszeitraum drei Jahre nicht überschreiten soll. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum (Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Randnummer 733).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien und eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals (§ 5 Absatz 2a Satz 1 KAG-LSA). Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen (§ 5 Abs. 2a Satz 2 KAG-LSA).

Der Kalkulationszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 b KAG-LSA). Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt.

Es ist zu berücksichtigen, ob Kostenüberdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode den Gebührenpflichtigen gutzuschreiben sind oder ob (ungewollte) Kostenunterdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode ausgeglichen werden sollen, § 5 Absatz 2b S. 2 KAG-LSA.

In der hier vorliegenden Gebührenkalkulation wurde der Ansatz der linearen Gebührenbemessung verfolgt, § 5 Absatz 3a, Satz 2 KAG-LSA.

2 Allgemeines

Die AJL GmbH ist für das Entsorgungsgebiet des gesamten Landkreises seit dem 01.03.2017 mit der Leistungserbringung im Bereich des Sammelns und Beförderns mit Ausnahme der Schadstoffsammlung beauftragt. Für die Schadstoffsammlung ist die Remondis Industrieservice GmbH & Co. KG beauftragt.

Auf Grund der Betriebserfahrungen wurde für den Planungszeitraum für die Leistungsprognose eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Leistungsbereiche vorgenommen und eine Prognose der zu erwartenden Leistungserbringung erstellt.

Als Ausgangsdaten für die Gebührenkalkulation dienen die Planzahlen der Verwaltungsausgaben für die Jahre 2022 bis 2024, sowie die geplanten Kosten der Erbringung der Leistungen Drittbeauftragter auf Grundlage der im Kalkulationszeitraum prognostizierten Leistungsmenge und der vertraglich vereinbarten geltenden Preise.

Es gilt ein mehrgliedriges differenziertes Gebührenmodell, das eine verursachergerechte Abrechnung der Inanspruchnahme der Restabfall- und Bioabfallentsorgung ermöglicht und damit starke Impulse zur Abfalltrennung und Abfallvermeidung setzt.

Für die Berechnung der Grundgebühr wurde für die Jahre 2022-2024 mit einer veranlagten Einwohnerzahl von 91.464 Einwohnern und 6.873 Einwohnergleichwerten für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten kalkuliert.

Die weiteren Leistungsannahmen sind detailliert aus dem beigefügten Tabellenwerk ersichtlich.

3 Erläuterung der Ermittlung der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024

3.1 Gebührenarten

Für die Erhebung der Gebühren gilt im Kalkulationszeitraum eine Kombination aus Pauschalleistungsgebühren und leerungsabhängigen Leistungsgebühren. Die einzelnen Gebührenarten sind nachfolgend beschrieben.

3.1.1 Erläuterung der Gebühren im Bereich Pauschale Leistungsgebühren

Pauschale Leistungsgebühren (Pauschalgebühren)

- Personenbezogene bzw. Einwohnergleichwertbezogene Pauschalgebühr für Nutzer aus Privathaushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten
- Restabfallbehältervolumenbezogene Behälterpauschale

Der Bereich Pauschale Leistungsgebühren besteht aus zwei Gebührenarten. Die personenbezogene bzw. einwohnergleichwertbezogene Pauschalgebühr dient dazu, die Kosten zu decken, welche nicht von der Inanspruchnahme und dem gestellten Behältervolumen im Bereich der Restabfallentsorgungsleistungen direkt oder mittelbar abhängig sind (z.B. Vorhaltekosten für Wertstoffhöfe und Grünabfallplätze, illegale Ablagerungen, Verwaltungskosten).

Die Restabfallbehältervolumenbezogene Behälterpauschale dient dazu, die Kosten zu decken, welche durch die Vorhaltung der Behälter, des Restabfallersorgungssystems, des Bioabfallersorgungssystems (anteilig) und die Erbringung von Entsorgungsleistungen außerhalb der Hausmüll- und Biomüllabfuhr (z. B. Sperrmüll, Grünabfallverwertung,) Schadstoffsammlung, Papiersammlung) verursacht werden.

3.1.2 Erläuterung der Gebühren im Bereich Leerungsabhängige Leistungsgebühren

Leerungsabhängige Leistungsgebühren

- Behälterentleerungsgebühr Restabfall
- Behälterentleerungsgebühr Bioabfall

Der Bereich Leerungsabhängige Leistungsgebühren besteht aus zwei Gebührenarten. Die Behälterentleerungsgebühr Restabfall dient dazu, die Kosten zu decken, welche direkt abhängig vom entsorgten Behältervolumen Restabfall verursacht werden. Sie enthält Zurechnungsanteile zur Finanzierung der Bioabfallererfassung, der Sperrmüllsammlung, der Grünabfallverwertung und des Grundaufwandes der Restabfallentsorgung.

Die Behälterentleerungsgebühr Bioabfall dient dazu, die Kosten zu decken, welche abhängig vom entsorgten Behältervolumen Bioabfall verursacht werden.

3.1.3 Erläuterung der Sondergebühren

Die auf Sonderleistungen bezogenen anteiligen Kosten werden direkt in Sondergebührentatbestände überführt, da diese Leistungen nur von einer eingeschränkten Nutzergruppe innerhalb der Bevölkerung des Landkreises Jerichower Land in Anspruch genommen werden und auf diese Weise nutzungsbezogen erhoben werden können.

Zu den auf diese Weise kalkulierten Sonderleistungen zählen u.a.

- Gebühren für über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen an Sperrmüll
- Gebühren für über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen an gefährlichen Abfällen
- Gebühren für die Abfuhr von illegalen Abfällen (in den Fällen, in denen nach AbfG LSA der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen hat)

3.1.4 Förderung der Getrennterfassung von Bioabfällen

Die Grundkosten der Bioabfallsammlung werden anteilig über die Leerungsgebühren Restabfall, die Leerungsgebühr Bioabfall und die Restabfallbehältervolumenbezogene Behälterpauschale erwirtschaftet. Dies erhöht die monetäre Anreizwirkung zur Getrennterfassung von biogenen Abfällen.

Für die Entsorgung der Grünabfälle an den Grünabfallannahmestellen wurde Anliefergebührenfreiheit bis zu einer Anliefermenge von 3 m³ je Anliefervorgang festgelegt. Diese gilt nur für an die Abfallentsorgung angeschlossene Abfallerzeuger. Die nicht hierdurch gedeckten Kosten werden durch die Leerungsgebühr Restabfall, die Restabfallbehältervolumenbezogene Behälterpauschale und die Einwohner/EWG-bezogene

Pauschalgebühr finanziert. Eine kostendeckende Gebühr von 9 €/m³ ist für nicht an die Abfallentsorgung angeschlossene Abfallerzeuger sowie für die Anlieferung von mehr als 3 m³ je Anlieferung festgelegt.

Diese Quersubventionierung dient der Erhöhung der Attraktivität der Bioabfallerrfassung im Landkreis.

3.2 Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Gebühren

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation gliedert sich in die 5 Bearbeitungsschritte

- Grundlagenermittlung,
- Kostenartenrechnung,
- Kostenstellenrechnung,
- Kostenträgerrechnung und
- Tarifbildung.

Diese Schritte werden nachfolgend erläutert. Ergänzt werden diese im beigefügten Tabellenwerk durch Einzelkalkulationen zu Sondergebühren, Überprüfungsrechnungen und Ergebnisdarstellungen.

3.2.1 Grundlagenermittlung

Für die Durchführung einer sachgerechten Gebührenkalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig.

Hierzu werden zunächst die Leistungsgrößen ermittelt, die im Rahmen der Kalkulation als Kostenträger dienen. Dies sind für die wesentlichen zu regelnden Gebührentatbestände:

- Einwohnerzahl der zu veranlagenden Einwohner aus Privathaushalten
- Einwohnergleichwerte der zu veranlagenden Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen
- Volumen der gestellten Restabfallgefäße
- Entleerungsvolumen Restabfall
- Entleerungsvolumen Bioabfall

Die einzelnen Leistungsgrößen sind in den Kalkulationsblättern dokumentiert und ergeben sich aus der Bevölkerungsprognose und der abfallwirtschaftlichen Prognose unter Berücksichtigung der zu erwartenden Stoffstromverschiebungen.

3.2.2 Kostenartenrechnung

In der Kostenartenrechnung wurde das Ergebnis der Kostenprognose für bezogene Leistungen in der Leistungsperiode auf Grund des erwarteten Abfallaufkommens und der Leerungszahlen dokumentiert. Ergänzt wurden die so ermittelten Ansätze um die Kostenermittlung für interne Kosten der Verwaltung gemäß der Haushaltsplanung für die Jahre 2022-2024.

Im zweiten Schritt wurde geprüft, inwieweit die Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der abfallwirtschaftlichen Leistungserfüllung stehen. Insbesondere war zu prüfen, ob die Kosten für die Aufgabenerfüllung erforderlich waren. Erforderlich sind Kosten nur, sofern sie betriebsbedingt sind und nicht gegen das Kostenübermaßverbot verstoßen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden nur die Kosten berücksichtigt, die den vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Die so ermittelten Kostenarten sind im Kalkulationsblatt „06 Kostenarten“ abgegrenzt für den Kalkulationszeitraum dargestellt und stellen die Grundlage der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung dar.

3.2.3 Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die Einzelkosten, gegliedert nach abfallwirtschaftlichen Teilleistungen, internen Kosten und sonstigen Positionen gegliedert dargestellt. Dies ermöglicht eine einfache vergleichende Überwachung der Kostenentwicklung in zukünftigen Veranlagungsperioden.

3.2.4 Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die verschiedenen Kostenarten den Kostenträgern zugeordnet. Sofern die Kosten mehr als einem Kostenträger zugeordnet werden, sind sachgerechte Umlageschlüssel zu bilden:

Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Die vorliegende Kalkulation enthält mehrere Umlageschlüssel, die zum Einsatz kommen, wenn keine Zuordnung auf einen einzelnen Kostenträger und die damit verbundene Gebührenart möglich war:

EGW = Die Kosten wurden über den Anteil der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte an der Summe von Einwohnern und Einwohnergleichwerten verteilt

ESG = Die Verteilung der Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenrückstellung erfolgt gemäß der Kostenverteilung der Einzelkosten auf die Gebührenträger
Leerungsgebühr Restabfall, Behälterpauschale Restabfall und EW/EGW-Pauschalgebühr

- ZGB = Der Grundaufwand für die Sammlung Bioabfall wird auf die Leerungsgebühren Restabfall und Bioabfall sowie die Behälterpauschale Restabfall verteilt.
- GE / GK= Die Verteilung der Verwertungskosten und der ggf. auftretenden Gebühreneinnahmen für Grünabfall erfolgt auf die Behälterpauschale Restabfall, Leerungsgebühr Restabfall und auf die Pauschalgebühr EW/EGW.

Für eine rechnerische Vollständigkeit wurden für die Zuordnung zu einem einzelnen Kostenträger fünf weitere Zuordnungsschlüssel eingeführt:

- LR = Die Kosten wurden der Gebührenart „Leerungsgebühr Restabfall“ zugeordnet
- LB = Die Kosten wurden der Gebührenart „Leerungsgebühr Bioabfall“ zugeordnet
- BGR = Die Kosten wurden der Gebührenart „Behälterpauschale“ zugeordnet
- GG = Die Kosten wurden der Gebührenart „Pauschalgebühren EGW/Ew“ zugeordnet

Die Kostenträgerrechnung ist im Kalkulationsblatt „08 Kostenträgerrechnung“ detailliert dargestellt. Die Erlöse und Kosten werden je Kostenträger verrechnet und dienen als Ausgangsgröße der Gebührenermittlung.

3.3 Erläuterung einzelner Erlöspositionen

3.3.1 Auflösung der Gebührenausgleichsrücklage

Die in den Vorperioden erwirtschaftete Gebührenausgleichsrücklage war innerhalb von drei Jahren wieder in den Gebührenhaushalt zurückzuführen. Die Auflösung erfolgte vollständig auf Grund der Nachkalkulation 2017. Für die Jahre 2022-2024 verblieb kein weiterer Restbetrag.

3.3.2 Auskehrung von Überdeckungen der Vorperioden

Die mit Nachkalkulation 2019-2021 ausgewiesene Überdeckung wurde vorgetragen und ist im Rahmen dieser Kalkulation an die Gebührenzahler zurückzuerstatten.

3.3.3 Ertrag aus Sondergebühren

Die in den Jahren 2022-2024 geplanten Einnahmen aus der Grünabfallgebühr, der Übermengengebühr für Schadstoffanlieferung und Sperrmüll sowie aus den Gebühren für die Inanspruchnahme des Behälterwechseldienstes werden kalkulatorisch ermittelt und in der Kostenartenrechnung berücksichtigt.

3.4 Darstellung der Kostenansätze

Die angesetzten Kosten für den Kalkulationszeitraum 2022-2024 gemäß Kostenstellenrechnung stellen sich wie folgt dar:

Zusammenfassung Kostenstellen	EUR/a
I. Restabfall	2.633.613
II. Bioabfall	1.189.777
III. Sperrmüll	882.050
IV. PPK	415.902
V. Annahme und Verwertung von Direktanlieferungen	2.414.212
VI. Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen	184.789
VII. Interne Kosten	931.160
VIII. Sonstiges (Gebührenaussgleich, Sondergebühren)	-972.804
Summe	7.678.698

Die Herleitung und Untergliederung der dargestellten Kosten ist aus den beigefügten Kalkulationstabellen ersichtlich.

3.5 Ergebnis der Vorkalkulation

Für die Gebührenvorkalkulation wurde von der Summe der Kosten die Summe der Erträge in Abzug gebracht. Die Differenz stellt die gebührenfähigen Kosten dar, die auf die nachfolgenden fünf verschiedenen Gebührenarten verteilt werden:

2022-2024	Leistungsgebühren		Behälterpauschale	Pauschalgebühren (EW/EGW)	Summe
	Leerungsgebühr Restabfall	Leerungsgebühr Bioabfall		Pauschalgebühren	
Gebührenfähige Kosten gemäß Kostenträgerermittlung	3.016.477,01 €	646.362,90 €	2.423.998,68 €	1.591.859,21 €	7.678.697,80 €
Basis der Gebühr	Leerungs- volumen [m ³]	Leerungs- volumen [m ³]	Bereitstellungs- volumen [m ³]	Einwohner /Einwohner- gleichwerte [EW /EGW]	
Menge	66.341 m ³	28.114 m ³	4.171 m ³	98.337 Ew+EGW	
Kostendeckende Gebühr 2022-2024	45,469 €	22,991 €	581,170 €	16,188 €	

Die den einzelnen Gebährentatbeständen zugeordneten gebührenfähigen Kosten wurden anschließend durch die Summe der Maßstabseinheiten (Grundgebühr Ew/EGW = Einwohner und Einwohnergleichwerte, Behältergrundgebühr = ausgestelltes Behältervolumen, Behälterentleerungsgebühr Restabfall = entsorgtes Behältervolumen, Behälterentleerungsgebühr Bioabfall= entsorgtes Behältervolumen) für den Planwert der Jahre 2022-2024 geteilt.

3.6 Gebührensätze

Die sich ergebenden Gebührensätze (Tarife) sind im Detail aus der Kalkulationstabelle „01 Tarife“ und mit ihrer Herleitung aus Tabelle „10 Tarifbildung“ zu entnehmen. Nachfolgend eine kurze Übersicht:

Pauschalgebühren	Einheit	Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Monat
Pauschalgebühr Privathaushalte	je EW	16,00 €	1,34 €
Pauschalgebühr Gewerbe	je EGW	16,00 €	1,34 €
Behälterpauschale			
Restabfall MGB 80 I	je Gefäß	46,44 €	3,87 €
Restabfall MGB 120 I	je Gefäß	69,72 €	5,81 €
Restabfall MGB 240 I	je Gefäß	139,44 €	11,62 €
Restabfall MGB 1.100 I	je Gefäß	639,24 €	53,27 €
Leerungsgebühren	Einheit	Gebühr pro Leerung	
Restabfall MGB 80 I	je Leerung	3,63 €	
Restabfall MGB 120 I	je Leerung	5,45 €	
Restabfall MGB 240 I	je Leerung	10,91 €	
Restabfall MGB 1.100 I	je Leerung	50,01 €	
Sackentsorgung	je Leerung	5,45 €	
Bioabfall MGB 80 I	je Leerung	1,83 €	
Bioabfall MGB 120 I	je Leerung	2,75 €	

4 Verzeichnis der Kalkulationstabellen als Anlage zum Erläuterungsbericht

- 01 Tarife
- 02 Tarife Sonderleistungen
- 03 Tarife Wertstoffhöfe
- 04 Tarife Gef. Abfälle
- 05.1 Leistungsdaten
- 05.2 Prognose Behälterbestände
- 06 Kostenarten
- 07 Kostenstellen
- 08 Kostenträgerrechnung
- 09 Gebührenermittlung
- 10 Tarifbildung
- 11 Erfolgsrechnung
- 12 Kalk sonst. Leist
- 13 AfA